



10. Nutztier-Tagung des Schweizer Tierschutz STS am 29.6.06 in Olten

Eingriffe an Nutztieren: Stellungnahme der Tierhalter

Heiri Bucher, Schweizerischer Bauernverband (SBV), Brugg

1. Aktuelle gesetzliche Bestimmungen

1.1. Tierschutzgesetz (TSchG) vom 9.3.1978 und Tierschutzverordnung (TSchV) vom 27.5.1981

TSchG Art. 11 Betäubungspflicht

Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Tierversuche dürfen schmerzverursachende Eingriffe nur von einem Tierarzt und unter allgemeiner oder örtlicher Betäubung vorgenommen werden. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

TSchV Art. 26 Schnabelkürzen

¹ Schnäbel dürfen nicht so stark gekürzt werden, dass die Tiere nicht mehr normal fressen können.

TSchV Art. 65 Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung

¹ Eine Schmerzausschaltung ist für Eingriffe nicht erforderlich, wenn sie nach tierärztlichem Urteil aus medizinischen Gründen unzweckmässig oder nicht durchführbar erscheint.

² Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:

- a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von 7 Tagen; der Schwanzstummel muss After und Zucht bedecken;
- b. das Kastrieren von männlichen Schweinen bis zum Alter von vierzehn Tagen;
- c. das Absetzen der Afterkrallen bei Welpen, die weniger als fünf Tage alt sind;
- d. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel;
- e. das Kürzen der Zehen und Sporen bei männlichen Küken von Mast- und Legehennenelternlinien;
- f. das Markieren von Tieren, ausgenommen das Tätowieren von Hunden und Katzen;
- g. das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen bei Ferkeln.

1.2. Tierarzneimittelverordnung (TAMV) vom 18.8.2004

Art. 8 Abgabeeschränkungen

² Zur Schmerzausschaltung bei der Enthornung in den ersten Wochen oder bei der Frühkastration dürfen Tierarzneimittel nur für den Tierbestand einer bestimmten Person abgegeben werden und nur, wenn diese Person einen vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und vom BVET anerkannten Kurs zum Durchführen solcher Eingriffe besucht hat.

³ Arzneimittel, die als Betäubungsmittel gelten, dürfen nicht für Nutztiere abgegeben werden. Vorbehalten bleiben Tierarzneimittel, die vom Institut spezifisch für die unter Absatz 2 erwähnten Indikationen zugelassen sind.



1.3. Revidiertes Tierschutzgesetz vom 7.12.2005

Artikel 14 Eingriffe an Tieren

Schmerzverursachende Eingriffe dürfen nur unter allgemeiner oder örtlicher Schmerzausschaltung von einer fachkundigen Person vorgenommen werden. Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen. Er bestimmt, welche Personen als fachkundig gelten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über Tierversuche.

Artikel 42 a Übergangsbestimmung zu Art. 14

Die chirurgische Kastration von Ferkeln ohne Schmerzausschaltung ist ab 1. Januar 2009 verboten. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine praxistaugliche Alternativmethode zur Verfügung stehen, kann der Bundesrat das Inkrafttreten dieses Verbotes um höchstens zwei Jahre hinausschieben.

2. Relevante Routinebehandlungen und -eingriffe bei Nutztieren

- Markieren
- Huf- und Klauenpflege
- Coupieren der Schwänze bei Schafen
- Kastration von Schafen, Ziegen, Kälbern und Ferkeln
- Enthornen von Kälbern
- Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln
- Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel

2.1. Grundsätze

- ⇒ Wo möglich und sinnvoll sollen Schmerz verursachende Eingriffe vermieden werden.
- ⇒ Der Wirtschaftlichkeit und der Selbstverantwortung der Tierhalter ist die erforderliche Beachtung einzuräumen.
- ⇒ Eingriffe sind von fachkundigen Personen vorzunehmen (**Landwirte**, Veterinäre, ...).
- ⇒ Extensive Produktionsformen mit Gruppenhaltung bedingen insbesondere die Kastration männlicher Wiederkäuer.
- ⇒ Eingriffe zum Wohl von Tieren und Tierhaltern dürfen nicht verunmöglicht werden.

2.2. Forderungen der Tierhalter

- ⇒ Regelungsmassnahmen müssen nicht nur tiergerecht sondern insbesondere auch praxistauglich und wirtschaftlich tragbar sein.
- ⇒ Für die Tierhalter dürfen keine Kosten und Ertragsausfälle entstehen ohne dass diese abgegolten werden.
- ⇒ Tierhalter müssen Routineeingriffe selber vornehmen können.
- ⇒ Landwirte (erfahrene Routiniers) mit einem entsprechenden Fachkundeausweis sollen auch überbetrieblich Eingriffe vornehmen dürfen.